

Brüssel, den 20. Mai 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0111 (COD)

9496/26
ADD 2

PECHE 185
CODEC 959

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 198 annex
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 198 annex.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 198 final

ANNEX 2

ANHANG

zum

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

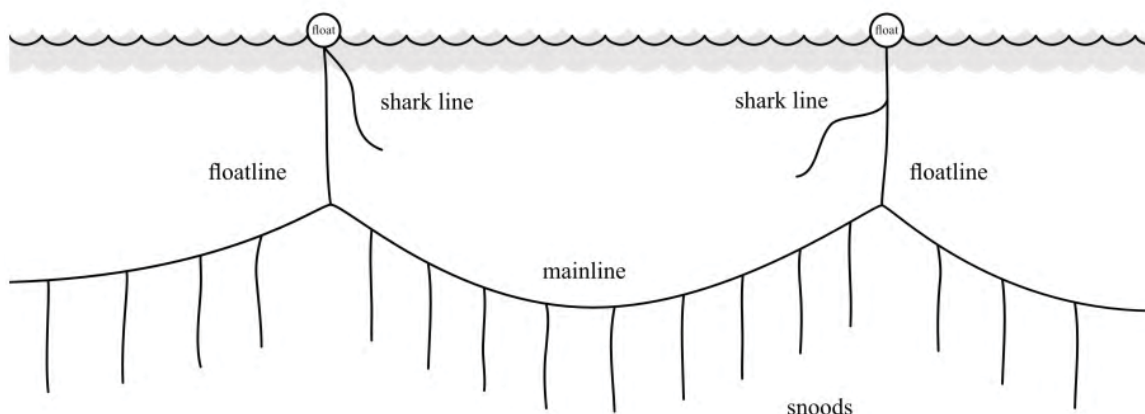
Anhang II

1. Die folgenden Anhänge 12 und 13 werden der Verordnung (EU) 2022/2343 angefügt:

„ANHANG 12

Schematische Darstellung einer Haileine

LONGLINE



Legende:

Langleine

Schwimmleine

Haileine

Hauptleine

Mundschnüre

ANHANG 13

Mindeststandards für Verfahren zur sicheren Handhabung und lebenden Freisetzung

Um die Wirksamkeit und den Nutzen der angenommenen bewährten Handhabungs- und Freisetzungsverfahren zu maximieren, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Besatzungen regelmäßig von qualifiziertem Personal über diese Verfahren informiert und geschult werden. Auf den Schiffen müssen Abbildungen der bewährten Handhabungs- und Freisetzungsverfahren zur Verfügung stehen.

Sicherheit geht vor: Die Mindeststandards sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Besatzung und ihrer praktischen Durchführbarkeit durch die Besatzung zu prüfen. Die Sicherheit der Besatzung steht stets an erster Stelle. Besatzungsmitglieder müssen zumindest geeignete Handschuhe tragen und dürfen sich bei der Arbeit nicht in der Nähe des Mauls von Haien aufhalten.

Vorbereitung ist alles: Hilfsmittel sind im Voraus bereitzulegen (beispielsweise Segeltuch- oder Netzschnellen, eine Bahre zum Tragen oder Anheben, großmaschige Netze oder Gitter zum Abdecken von Luken/Bunkern in der Ringwadenfischerei oder langstielige Schneidewerkzeuge und Hakenlöser in der Langleinenfischerei, wie am Ende dieses Dokuments aufgeführt).

Allgemeine Empfehlungen für alle Fischereien:

- Wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist das Schiff zu stoppen oder seine Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren.
- Wenn sich der Hai (im Netz, in einer Fangleine o. ä.) verfangen hat, ist das Netz / die Leine, soweit dies ohne Gefahr möglich ist, vorsichtig zu durchtrennen, um das Tier zu befreien, und es ist möglichst schnell frei von Leinen oder Netzteilen im Meer freizusetzen.
- Nach Möglichkeit ist die Länge des Hais zu messen, während dieser im Wasser gehalten wird.
- Um Bissverletzungen zu vermeiden, wird dem Hai ein Fisch, ein großer Pflock, Holzpfosten/anderer Gegenstand zwischen die Kiefer geschoben.
- Wenn ein Hai aus irgendeinem Grund an Deck gebracht werden muss, ist die bis zur Wiederaussetzung benötigte Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die Überlebenschancen des Tieres zu erhöhen und die Risiken für die Besatzungsmitglieder zu mindern.
- Der Hai ist so nah wie möglich an das Schiff zu führen, wobei die Nebenleine keiner zu starken Spannung ausgesetzt sein darf, damit Haken, Gewichte und andere Teile nicht durch einen losen Haken oder eine gerissene Nebenleine in Richtung Schiff und Besatzung katapultiert werden.
- Die andere Seite der Langleine ist am Boot zu sichern, damit sich die Leine oder der Hai nicht an im Wasser verbleibendem Fanggerät verfangen.
- Wenn sich der Hai verhakt hat und der Haken sichtbar im Körper oder im Maul des Hais steckt, werden erst die Widerhaken mit einem Hakenlöser oder einem langstieligen Bolzenschneider vom Haken getrennt und dann der Haken entfernt.
- Wenn der Haken nicht entfernt werden kann oder nicht zu sehen ist, wird die Leine der Verstärkung (oder Mundschnur, Leitschnur) so nah wie möglich am Haken durchtrennt (idealerweise so, dass möglichst wenig Leine und/oder Leitschnur und keine Gewichte am Hai hängen bleiben).
- Bei Ringwadennetzen: Es muss möglichst weit Ausschau nach Haien im Netz gehalten werden, damit diese frühzeitig erkannt werden und schnell reagiert werden kann. Haie im Netz sollten nach Möglichkeit nicht zum Powerblock hin aus dem Wasser gehoben werden. Die Geschwindigkeit des Schiffes ist zu drosseln, um die Spannung des Netzes zu verringern, damit der im Netz verfangene Hai daraus befreit werden kann. Bei Bedarf ist das Netz mit einem Nipper zu zerschneiden.
- In Hebenetzen oder an Deck: Zu verwenden ist ein speziell angefertigtes, großmaschiges Frachtnetz, eine Segeltuchschlinge oder ähnliche Vorrichtung. Wenn das Schiff entsprechend gebaut ist, könnten die Haie auch freigesetzt werden, indem das Hebenetz direkt über einem Bunker und einer schräg an einer Öffnung an der Reling des oberen Decks befestigten Rampe entleert wird, ohne dass sie von der Besatzung angehoben oder behandelt werden müssen.

Verbote (alle Fischereien):

- Soweit die Haie nicht zur Artenbestimmung aus dem Wasser gehoben werden müssen, sind sie, insbesondere wenn sie sich verhakt haben, nach Möglichkeit nicht an der Nebenleine aus dem Wasser zu heben.
- Haie dürfen grundsätzlich nicht an dünnen Drähten oder Seilen oder nur am Schwanz aus dem Wasser gehoben werden.
- Der Hai darf auf keine Oberfläche gestoßen werden, um ihn von einer Leine zu befreien.
- Es darf nicht versucht werden, Haken, die bereits tief verschluckt und nicht sichtbar sind, zu entfernen.
- Es darf nicht versucht werden, Haken durch ruckartiges Ziehen an der Nebenleine zu entfernen.
- Der Schwanz oder andere Körperteile dürfen nicht abgetrennt werden.
- Der Hai darf nicht durch Schnitte oder Stiche verletzt werden.
- Der Hai darf weder getreten oder geschlagen werden, noch dürfen Hände in die Kiemenschlitze geschoben werden.
- Der Hai darf nicht für längere Zeit Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden.
- Die Leine darf beim Anbordholen eines Hais oder Rochens (aufgrund schwerer Verletzungsgefahr) nicht um Finger, Hände oder Arme gewickelt werden.

Nützliche Hilfsmittel für die Handhabung und Freisetzung:

- Handschuhe (Haie haben eine raue Haut; Handschuhe gewährleisten eine sichere Handhabung des Hais und schützen die Hände der Besatzungsmitglieder vor Bissverletzungen);
- Handtuch oder Tuch (um den Hai zu beruhigen, kann ein in Meerwasser getränktes Handtuch oder Tuch über die Augen des Hais gelegt werden);
- Hakenlöser (wie Ring-Hakenlöser, Bolzen- oder Seitenschneider);
- Gurt oder Tragebahre für den Hai (bei Bedarf);
- Schwanzseil (zur Sicherung eines Hais, der sich verhakt hat, wenn dieser aus dem Wasser geholt werden muss);
- Salzwasserschlauch (wenn absehbar ist, dass zur Freisetzung des Hais u. U. mehr als fünf Minuten benötigt werden, wird dem Hai über einen Schlauch mit moderater Geschwindigkeit Meerwasser ins Maul eingeflößt; es ist darauf zu achten, dass die Deckpumpe bereits einige Minuten gelaufen sein muss, bevor dem Hai der Schlauch eingeführt wird);
- Messgerät (z. B. Markierung einer Stange, Leitleine und Schwimmer oder Maßband);
- Datenblatt zur Erfassung des Fangs;
- Markierungsgerät (falls zutreffend).“